

Zur Definition der Menschenwürde nach Kant

„**Würde**“ bezeichnet bei Kant (im Gegenzug gegen den „Preis“) den absoluten, niemals gegenrechenbaren Wert der Menschheit überhaupt, wie er in der

- a) **Existenz** des einzelnen Menschen als eines zur Freiheit bestimmten Wesens,
- b) seinen **freiheitlich motivierten Handlungen** (Zwecksetzungen) wie auch
- c) anderen **rational bestimmten Äußerungen** insbesondere in Beziehung auf andere in Erscheinung tritt.

Die Würde des Menschen gebietet kategorisch (d.h. ohne Ausnahme oder Bedingung) „Achtung“ als Rahmen aller zwischenmenschlichen Beziehungen.

Sie ist dem einzelnen Menschen als **Repräsentanten der Menschheit**

„angeboren“ (Akad.-Ausgabe 6, 420) und prinzipiell „unverlierbar“ (Akad.-

Ausg. 6, 436). „Würde“ wird ihrem Träger nicht nach Art von sozialen

Auszeichnungen, etwa des „Feudalwesen[s]“ (Akad.-Ausg. 7, 131), nur von

außen beigelegt (zuerkannt). Ihr Grund liegt nicht in einer (auch kollektiven)

„Wertentscheidung“, sondern in der universalen Verbindlichkeit ausnahmslos

jedes Menschen, „die Würde der Menschheit“ nicht nach eigener Präferenz nur

an einigen, sondern „an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen“

(Akad.-Ausg. 6, 462).

Der eigentliche Kern der „Würde der Menschheit“ besteht zuletzt in der über die Phänomenalität hinausweisenden sittlichen Autonomie des Menschen, d.h. in der „Fähigkeit, allgemein gesetzgebend, obgleich mit dem Beding, eben dieser Gesetzgebung zugleich selbst unterworfen zu sein“ (Akad.-Ausg. 4, 440).